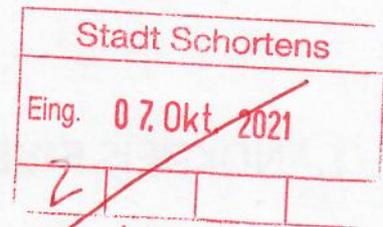




Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Stadt Schortens
Oldenburger Str. 29
26419 Schortens



Der Landrat

**Zentrale Aufgaben, Wirtschaft,
Finanzen und Personal**

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Frau Jeske
T (04461) 919 - 3020
F (04461) 919 - 8860
a.jeske@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
11/900-420-2021 v. 06.04. u. 04.10.21	10/3 Jeske	06.10.2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

1. Genehmigung der Haushaltssatzung

Gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG genehmige ich die vom Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 25.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hinsichtlich

- des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6.612.300 € und
- des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.052.800 €.

2. Begründung, Hinweise und Anregungen

a) Allgemeine Haushaltssituation

Nach Durchsicht der Haushaltsunterlagen ergibt sich im Ergebnishaushalt 2021 mit einem Gesamtvolumen von 34.926.466 € ein Fehlbetrag in Höhe von -1.522.551 €.

Auch nach der mittelfristigen Finanzplanung werden weitere jährliche Defizite in Höhe von durchschnittlich rund -1,1 Mio € erwartet. Überschüsse aus Vorjahren stehen nicht zur Verfügung, so dass gem. § 110 Abs. 4 und 5 NKomVG der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird und gem. § 110 Abs. 8 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen ist.

Unter Einbeziehung des kameralen Fehlbetrages i.H.v. -661.446,37 € und der vorläufigen Jahresergebnisse inkl. des vorläufigen Ergebnisses für 2020, wird sich das fortgeschriebene doppelte Jahresergebnis Ende 2020 voraussichtlich auf einen Fehlbetrag i.H.v. rund 1,75 Mio € belaufen. Hinzu kommt der prognostizierte Fehlbetrag 2021 i.H.v. rund 1,5 Mio € so dass Ende 2021 der kumulierte Fehlbetrag insgesamt rund 3,25 Mio. € beträgt.



Die Voraussetzungen nach § 23 KomHKVO für die dauernde Leistungsfähigkeit sind aufgrund der dargelegten Haushaltssituation nicht gegeben. Allerdings wurde zwischenzeitlich ein aktualisiertes Haushaltssicherungskonzept vorgelegt, aus dem ersichtlich ist, dass zusammen mit den aktuell eingetretenen Verbesserungen nunmehr bereits ab dem Jahr 2021 positive Jahresergebnisse erwartet werden, so dass sich der doppelte Fehlbetrag Ende 2021 dann noch auf rund – 1,55 Mio € beläuft.

Auch wenn die Jahresabschlüsse noch nicht vorliegen, kann zudem davon ausgegangen werden, dass die in der Bilanz positiv ausgewiesene Nettoposition auch weiterhin positiv ausgewiesen bleibt.

b) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen / Entwicklung der Verschuldung

In § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 6.612.300 € festgesetzt.

Investitionen sind für das Jahr 2021 i.H.v. rund 9,5 Mio. € geplant. Die wesentlichsten Investitionsmaßnahmen sind das Gewerbegebiet Branterei (1,4 Mio €), Bürgerhaus (1,4 Mio €), Sanierung Turnhalle Sillenstede (1,5 Mio €), Neubau Krippe Oestringfelde (rund 400 T€), Neubau Krippe Jungfernbusch (1 Mio €) und Erweiterung Kita Sillenstede (200 T€).

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weist für das Jahr 2021 noch einen Fehlbetrag i.H.v. – 708.772 € aus. Damit werden weder Mittel für die ordentliche Tilgung noch eigene Mittel für Investitionsmaßnahmen erwirtschaftet. Auch in Folgejahren weist der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit weitere Fehlbeträge aus, so dass auch in der mittelfristigen Finanzplanung keine Mittel für Tilgungsraten/Schuldenabbau und Investitionszwecke zur Verfügung stehen.

Bei nicht vorhandener dauernder Leistungsfähigkeit ist die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme durch die Kommune gesondert zu begründen.

Die Auszahlungen für das Gewerbegebiet Branterei werden durch Verkaufserlöse refinanziert und bei den veranschlagten Mitteln für den Straßenbau handelt es sich um begleitende Maßnahmen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung, welche bedingt durch Kanalerneuerungen zum Teil beitragsfinanziert sind. Die Notwendigkeit der Sanierung der Turnhalle Sillenstede und die Maßnahmen im Kita-Bereich wurden ausreichend begründet. Für das Bürgerhaus wurden bereits in Vorjahren Mittel veranschlagt und insgesamt Zuschüsse i.H.v. 3,1 Mio € bewilligt.

Aufgrund fehlender Überschüsse des Ergebnishaushaltes können diese Investitionsmaßnahmen folglich nur über Kredite finanziert werden. Insgesamt können die Investitionen jedoch der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Infrastruktur zugeordnet und als notwendig angesehen werden. Die Darlehensaufnahme kann daher genehmigt werden, zumal durch das zwischenzeitlich verbesserte Jahresergebnis und das korrigierte Haushaltssicherungskonzept nunmehr bereits ab dem Jahr 2021 Überschüsse im Ergebnishaushalt erzielt werden und dadurch auch der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit Überschüsse ausweisen wird.

Für die weiteren Investitionsmaßnahmen in Folgejahren (z.B. Umkleidegebäude Sportplatz Klosterpark, Kunstrasenplatz, Tanklöschfahrzeug) ist die Finanzierung entsprechend der Leistungsfähigkeit anzupassen.

Die investive Gesamtverschuldung der Stadt Schortens beläuft sich zum 31.12.2020 auf rund 20,5 Mio €.



Dies entspricht bei 20.407 Einwohnern einer Verschuldung i.H.v. 1.003 €/Ew und liegt über dem Landesdurchschnitt in dieser Gemeindegrößenklasse (972 €; aktuellster Stand von 2018).

Nach der mittelfristigen Finanzplanung sind in den Folgejahren insgesamt rund 12,4 Mio. € Kreditaufnahmen bei Tilgungsleistungen i.H.v. rund 3,1 Mio € geplant, so dass es hier zu einem Anstieg der Verschuldung auf rund 30 Mio € kommt. In der nachgereichten Stellungnahme wurden noch nicht veranschlagte voraussichtliche Einnahmen i.H.v. rund 2,05 Mio € dargelegt (Verkäufe Bau- und Gewerbegrundstücke, zwischenzeitlicher neuer Zuschuss), die die Verschuldung noch entsprechend reduzieren würden.

Die Stadt Schortens muss zukünftig weitere ernsthafte Anstrengungen unternehmen, den langfristigen Schuldenstand auf Dauer zu senken.

c) Bilanzen, Jahresabschlüsse

Gem. § 114 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 1 KomHKVO ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsicht vorzulegen. Hierzu gehört gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KomHKVO auch die letzte Bilanz. Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des HVB haben bis zum 31.12. des Folgejahres zu erfolgen.

Die Stadt Schortens hat zum 01.01.2010 auf das neue Kommunale Rechnungswesen umgestellt. Eine geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Schortens liegt vor. Die Nettosition beläuft sich danach zum 01.01.2010 auf 69,1 Mio. € bei einer Bilanzsumme von rund 88,1 Mio. €. Sollfehlbeträge aus kameralem Haushalt werden in Höhe von insgesamt 661.446,37 € ausgewiesen.

Bis zum heutigen Tag wurden geprüfte Jahresabschlüsse jedoch noch nicht vorgelegt. Es fehlen sämtliche Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2010 (!!). Bei einem derartigen Rückstand muss eine geordnete Haushaltswirtschaft in Frage gestellt werden. Aufgrund der noch fehlenden Jahresabschlüsse und -bilanzen ist eine Beurteilung der aktuellen Lage der Haushaltswirtschaft der Stadt Schortens nicht möglich.

Nach eigenen Angaben sind die noch fehlenden Jahresabschlüsse in Bearbeitung. Der (noch nicht geprüfte) Jahresabschluss 2010 weist eine Nettosition i.H.v. 68.343.346,57 € bei einer Bilanzsumme i.H.v. rund 90,2 Mio €. Das Basisreinvermögen beläuft sich dabei auf rund 43,8 Mio. €. Die Eigenkapitalquote beträgt 76 % und ist positiv, wobei diesem Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz teilweise unveräußerbares Vermögen gegenübersteht.

Der Verschuldungsgrad beträgt 33 %. Einen allgemein anerkannten Wert für den Verschuldungsgrad bei Gebietskörperschaften gibt es jedoch bislang nicht. Vor dem Hintergrund der Generationengerechtigkeit ist vielmehr zentral, dass das (ordentliche) Jahresergebnis im Mehrjahresschnitt um 0 Euro liegt.

Anhand der vorläufigen Jahresergebnisse wird sich das fortgeschriebene doppische Jahresergebnis Ende 2020 voraussichtlich auf einen Fehlbetrag von rund – 1,75 Mio € belaufen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Basisreinvermögen auch weiterhin positiv sein wird.

Zudem wurde der erste Jahresabschluss 2010 dem Rechnungsprüfungsamt bereits vorgelegt, so dass nach Prüfung zügig die weiteren Jahresabschlüsse erstellt werden könnten.



Vor diesem Hintergrund sehe ich derzeit noch davon ab, die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Bestandteile der Haushaltssatzung mit den vorzulegenden Beschlussfassungen über die Jahresabschlüsse zu verknüpfen.

Spätestens mit Vorlage der Haushaltssatzung 2022 erwarte ich eine Aufstellung eines Zeitplans mit konkreten Angaben darüber, mit welchen Schritten und in welchem Zeitraum die Rückstände in der Abarbeitung und Vorlage der noch ausstehenden Jahresabschlüsse aufgeholt werden sollen.

d) Verpflichtungsermächtigungen

In § 3 der Haushaltssatzung sind Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 5.052.800 € festgesetzt worden für den Neubau Krippe Jungfernbusch, Bürgerhaus, Straßenbau, Kunstrasenplatz Sillenstede und Neubau KiTa Jungfernbusch.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist dabei nur in der Höhe notwendig, in der die Kommune in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Kreditaufnahmen vorgesehen hat. Dabei ist getrennt nach den einzelnen Haushaltsjahren, zu deren Lasten die aus den Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Auszahlungen aufgeteilt sind, vorzugehen und zu entscheiden.

Für das Jahr 2022 sind Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 3.441.000 € bei einer geplanten Kreditaufnahme i.H.v. 6,6 Mio. € vorgesehen, für das Jahr 2023 i.H.v. 2.137.500 € bei einer Kreditaufnahme i.H.v. 4,2 Mio € und für das Jahr 2024 i.H.v. 441.000 € bei einer Kreditaufnahme i.H.v. rund 1,6 Mio € vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 6.019.500 € ist daher genehmigungsbedürftig.

Voraussetzung einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist, dass die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheint. Für die dazu erforderliche Einschätzung ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung die wichtigste Grundlage. Aus dem zwischenzeitlich nachgebesserten Haushaltssicherungskonzept ist ersichtlich, dass sich die Jahresergebnisse deutlich verbessern werden und bereits ab 2021 wieder Überschüsse erzielt werden.

Ich gehe daher davon aus, dass die Auszahlungen (notfalls unter Zurückstellung von Maßnahmen) geleistet werden können und genehmige den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

In der HH-Satzung wurde nur ein Betrag i.H.v. 5.052.800 € festgesetzt. Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen weist dagegen ein Summe von 6.019.500 € aus. Da der Rat die Satzung mit dem niedrigeren Betrag beschlossen hat, kann im Rahmen der Genehmigung der beschlossenen Satzung auch nur dieser Betrag genehmigt werden.

e) Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite dann einer Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt, hier 5.405.978 €. Der satzungsmäßige



Höchstbetrag zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten liegt bei 5.400.000 € und ist somit nicht genehmigungspflichtig.

f) Freiwillige Leistungen

Die Stadt Schortens erbringt für 2021 unter Abzug der Erträge freiwillige Leistungen in einem Umfang von rund 2,6 Mio €. Dies entspricht rund 7,5 % der Gesamtaufwendungen. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Tourismus- und Wirtschaftsförderung für unsere strukturschwache Küstenregion erreicht der Anteil der freiwilligen Leistungen immer noch rund 6,4 %.

Ich mache darauf aufmerksam, dass nach einer Vorgabe des Landes bei defizitären Kommunen eine Größenordnung der freiwilligen Leistungen von bis zu 3 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit als angemessen angesehen wird. Für die Stadt Schortens entspricht dies einem Volumen von derzeit rd. 994.000 €.

Grundsätzlich können zwar alle aufgezeigten freiwilligen Maßnahmen als gemeinwohlorientiert angesehen werden, doch in Zeiten knapper Kassen ist es erforderlich, Prioritäten zu setzen und die ein oder andere Maßnahme zeitweise auszusetzen oder zumindest die Kosten zu deckeln.

Zur nachhaltigen Verbesserung der Haushaltssituation ist daher auch die Verringerung des Anteils der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Aufwendungen weiter zu verfolgen.

g) Haushaltssicherungsmaßnahmen, -konzept

Da der Haushaltsausgleich gem. § 110 Abs. 4 und 5 NKomVG nicht erzielt werden konnte war gem. § 110 Abs. 8 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Das neu vom Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 30.09.2021 beschlossene und nun vorgelegte Haushaltssicherungskonzept benennt neben einer Verpachtung des Campingplatzes mit zusätzlich veranschlagten Einnahmen von 25.000 € als Sicherungsmaßnahmen die schrittweise Erhöhung der Beteiligung des Landkreises an den Kita-Kosten bis hin zu jährlich rund 1 Mio. € sowie diverse Aufwandsreduzierungen. Daneben gibt es weitere Einnahmeverbesserungen. Bei künftigen Haushaltssicherungskonzepten ist jedoch zu beachten, dass zufällige Effekte, wie z.B. die Erhöhung der Gewerbesteuererinnahmen ohne Änderung des Hebesatzes und ohne zusätzliche Maßnahmen zur Gewerbeansiedlung, Mehrerträge bei auf Gesetz beruhenden (Nach)-Zahlungen (z.B. Erstattungen vom Land oder Zuweisungen vom Landkreis) oder auf Gesetzesänderungen beruhende Einsparungen als HSK-Maßnahme nicht in Betracht kommen, sondern allenfalls als zusätzliche positive Effekte akzeptabel wären, soweit der Mehrerlös ausschließlich der Konsolidierung dient.

Die Gesamtauswirkungen auf den Ergebnishaushalt wurden dargelegt, so dass nunmehr bereits ab dem Jahr 2021 von positiven Jahresergebnissen ausgegangen werden kann.

Ich weise darauf hin, dass Fehlbeträge, die nach der Umstellung auf das NKR entstanden sind, gem. § 24 Abs. 2 KomHKVO spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages abzudecken sind.

Abzustellen für die Fristberechnung ist auf die Aufstellung des Jahresabschlusses durch den HVB nach § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Jahresabschlüsse der Stadt Schortens liegen jedoch bislang immer noch nicht vor.



Diese Abdeckung ist jedoch ein Kriterium für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune und diese Beurteilung ist wiederum Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit künftiger Kreditaufnahmen. Diese Abdeckung spätestens im sechsten Jahr ist künftig in dem neuen Vordruck „Daten der Haushaltswirtschaft“ darzustellen. Zu beachten ist hierbei noch, dass gem. § 24 Abs. 4 KomHKVO vorrangig eine Verrechnung eventueller Überschüsse mit Sollfehlbeträgen aus dem letzten kamerale Abschluss zu erfolgen hat.

Mit der Regelung in § 24 Abs. 2 KomHKVO wird die Deckung der Fehlbeträge auf 3 Jahre nach Ablauf der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ausgedehnt, so dass wenigstens in diesem Zeitraum entsprechende Überschüsse vorzusehen sind.

Unter Berücksichtigung der im Vorbericht mitgeteilten voraussichtlichen Jahresergebnisse 2010-2020 (die zunächst für die Abdeckung des kamerale Fehlbetrages zu verwenden sind), wären in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung noch rund 117.000 € aus Vorjahren (Rest aus 2016) zzgl. der weiteren und neuen prognostizierten Fehlbeträge (rund 1,6 Mio aus den Jahren 2019-2020) abzudecken.

Darüber hinaus sind weitere Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erzielen für Tilgungsraten und Investitionsmaßnahmen.

Dies macht auch deutlich, dass zwingend mehr Anstrengungen auf die Aufholung der Rückstände bei der Aufstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse gerichtet sein müssen, um das Ausmaß der Fehlbeträge überhaupt detailliert beziffern zu können.

Eine nachhaltige Entwicklung bedeutet auch, dass die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt werden können, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können. Die Stadt Schortens ist daher aufgefordert, Überlegungen anzustellen, wie zukünftige Investitionen mit geringstmöglicher Kreditaufnahme zu finanzieren sind.

h) Stellenplan und Personalaufwand

Die Personalaufwendungen nehmen mit etwa 13,5 Mio € (Vorjahr 12,5 Mio. €) einen Anteil von rd. 38,8 % an den Gesamtaufwendungen ein. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein großer Anteil auf Personalkosten der Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft entfallen. Dennoch steigt der Personalaufwand von rund 10,8 Mio € im Jahr 2019 auf rund 14,9 Mio € im Jahr 2024.

Gegen den Stellenplan bestehen jedoch insoweit keine Bedenken.


Ambrosy
Landrat



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.